



## Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG)

Anerkennung von Ausbildungsstätten und  
Erteilung der Schlüsselnummer 95 als  
Aufgabe der Verwaltungsbehörden

## BKrFQG – Ziel und Mittel

### Ziel:

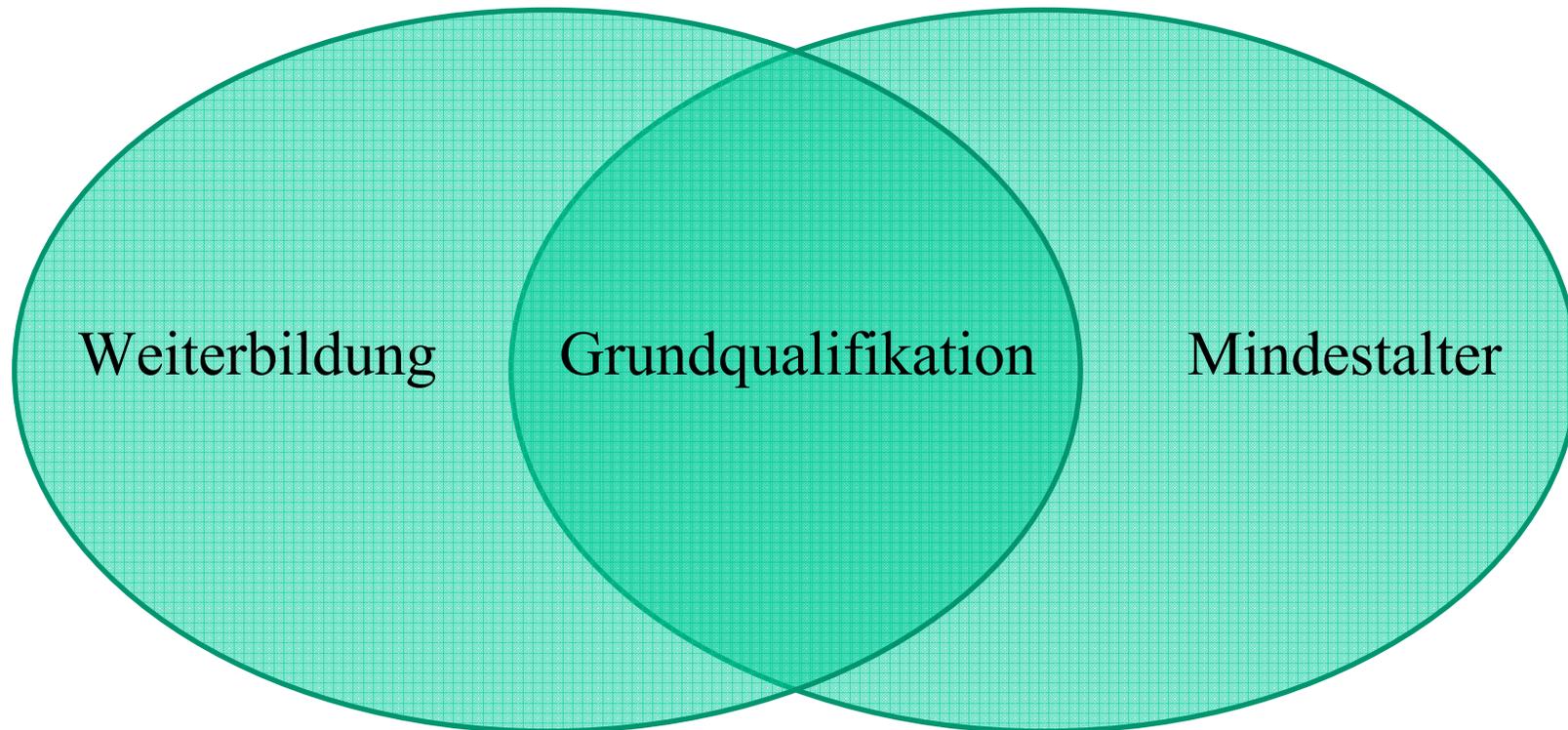
„... Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit und der Sicherheit des Fahrers ...“

„... Darüber hinaus dürfte ein moderner Arbeitsplatz bei jungen Menschen das Interesse für den Beruf des Kraftfahrers wecken, was dazu beitragen dürfte, dass Berufsanfänger den Weg in diesen Mangelberuf finden ...“ (Zitat aus den Gründen (Nr. 5) der EU-Richtlinie 2003/59/EG)

### Mittel:

1. Grundqualifikation der Fahrer und Fahrerinnen
2. Weiterbildung der Fahrer und Fahrerinnen

**BKrFQG – Zwei Regelkreise –**  
**1. Mindestalter 2. Grundqualifikation u. Weiterbildung**



Regierungspräsidium Gießen

## Gliederung

Wer ?

Wann ?

Wo ?

HESSEN



## BKrFQG – Wer ? – Persönlicher Anwendungsbereich

Fahrer und Fahrerinnen, die

1. deutsche Staatsangehörige sind,
2. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der EU oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraumes sind
3. Staatsangehörige eines Drittstaates sind und in einem Unternehmen mit Sitze in einem Mitgliedstaat der EU oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beschäftigt oder eingesetzt werden

## **BKrFQG – Wer ? – Einsatzbestimmter Anwendungsbereich**

Fahrten im Güterkraft- oder Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken  
auf öffentlichen Straßen mit Kraftfahrzeugen



# BKrFQG – Wer ? – Fahrerlaubnisbestimmter Anwendungsbereich

Fahrerlaubnis der Klassen

C1, C1E, C, CE

D1, D1E, D, DE

erforderlich

## BKrfQG – Wer ? – Ausnahmen

### § 1 Abs. 2 BKrfQG (verkürzt)

- Kfz bis zu einer Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h
- Kfz, der Bundeswehr , der NATO, der Polizei, des Zolls, dem Katastrophenschutz, der Feuerwehr
- Kfz der zur Notfallrettung von anerkannten Rettungsdiensten
- Kfz, die noch nicht in Betrieb genommen sind, zu Reparaturzwecken gefahren werden, von Sachverständigen und Prüfern genutzt werden
- *„Kraftfahrzeuge zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Fahrer oder die Fahrerin zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handelt.“ („Handwerkerprivileg“)*

## BKrfQG – Wann?

Fahrerinnen und Fahrer, welche **ab dem 10. September 2008** eine Fahrerlaubnis der Klassen D1, D1E, D, DE erteilt bekommen, bedürfen einer Grundqualifikation zur Aufnahme einer Fahrtätigkeit, welche unter § 1 Abs. 1 BKrfQG fällt.

Wurden die einschlägigen Fahrerlaubnisse zu unterschiedlichen Zeitpunkten erteilt, ist die älteste Fahrerlaubnis entscheidend.

Praktischer Tipp:

Siehe Eintrag Spalte 10 bei den Fahrerlaubnisklassen D1, D1E, D, DE, eventuell bei Eintrag \*) in Spalte 10: siehe Spalte 14

## BKrfQG – Wann?

Fahrerinnen und Fahrer, welche **ab dem 10. September 2009** eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE erteilt bekommen, bedürfen einer Grundqualifikation zur Aufnahme einer Fahrtätigkeit, welche unter § 1 Abs. 1 BKrfQG fällt.

Wurden die einschlägigen Fahrerlaubnisse zu unterschiedlichen Zeitpunkten erteilt, ist die älteste Fahrerlaubnis entscheidend.

Praktischer Tipp:

Siehe Eintrag Spalte 10 bei den Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE eventuell bei Eintrag \*) in Spalte 10: siehe Spalte 14

## BKrfQG – Exkurs: Erwerb der Grundqualifikation

### 3 Möglichkeiten des Erwerbs der Grundqualifikation

- **Berufsabschluss** als Berufskraftfahrer oder Fachkraft im Fahrbetrieb
- 140 Stunden (130 Unterricht (Ziele der Anlage 1 der BKrfQV) u. 10 Stunden Fahrpraxis\*) bei einer anerkannten Ausbildungsstätte und anschließende Prüfung bei der IHK zum Erwerb (**beschleunigte Grundqualifikation**)
- Prüfung bei der IHK zum Erwerb der **Grundqualifikation** (ohne vorherigen Unterricht bei einer anerkannten Ausbildungsstätte)

\* Fahrpraxis sind keine Fahrstunden!



## BKrfQG – Exkurs: Mindestalter in den D-Klassen

	Ausbildung zum Berufskraftfahrer/ Fachkraft zur Fachbetrieb		Grund- qualifikation	Beschleunigte Grundqualifikation	
D	18 Jahre (Linienverkehr bis 50km)	20 Jahre	21 Jahre	21 Jahre (Linienverkehr bis 50km)	23 Jahre
DE	18 Jahre (Linienverkehr bis 50km)	20 Jahre	21 Jahre	21 Jahre (Linienverkehr bis 50km)	23 Jahre
D1	18 Jahre		nicht vorgesehen	21 Jahre	
D1E	18 Jahre		nicht vorgesehen	21 Jahre	



## BKrfQG – Exkurs: Mindestalter in den C-Klassen

	Ausbildung zum Berufskraftfahrer/ Fachkraft zur Fachbetrieb	Grund- qualifikation	Beschleunigte Grundqualifikation
C	18 Jahre	18 Jahre	21 Jahre
CE	18 Jahre	18 Jahre	21 Jahre
C1	18 Jahre	18 Jahre	18 Jahre
C1E	18 Jahre	18 Jahre	18 Jahre

## BKrFQG – Wann? – Grundqualifikation und anschließend Weiterbildung

Die erste Weiterbildung ist abzuschließen fünf Jahre nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Grundqualifikation oder der beschleunigten Grundqualifikation .

Diese Frist kann bis auf drei Jahre verkürzt oder sieben Jahre verlängert werden, sofern dies mit der Synchronisation mit der Gültigkeitsdauer der einschlägigen Fahrerlaubnis begründet werden kann.

Die weiteren Weiterbildungen sind im Abstand von fünf Jahren zu wiederholen.

Hinweis:

Der späteste Zeitpunkt für die erste Weiterbildung bemisst sich nach der Erwerb der (beschleunigten) Grundqualifikation und *nicht* nach dem Erwerb der einschlägigen Fahrerlaubnis.

## BKrFQG – Wann? – Weiterbildung bei Besitzstand

### Generelle Frist:

Die erste Weiterbildung haben Fahrer und Fahrerinnen, welche eine Fahrerlaubnis der Klassen D1, D1E, D, DE besitzen, die vor dem 10. September 2008 erteilt worden ist, müssen

1. keine Grundqualifikation erwerben
2. eine Weiterbildung zwischen dem 10. September 2008 und dem **10. September 2013** abschließen

### Individuelle Frist:

Die Weiterbildung kann bis zu einem Zeitpunkt vor dem 10. September 2015 abgeschlossen werden, wenn er mit der Gültigkeitsdauer eine Fahrerlaubnis übereinstimmt.

## BKrFQG – Wann? – Weiterbildung bei Besitzstand

### Generelle Frist:

Die erste Weiterbildung haben Fahrer und Fahrerinnen, welche eine Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE besitzen, die vor dem 10. September 2009 erteilt worden ist, müssen

1. keine Grundqualifikation erwerben
2. eine Weiterbildung zwischen dem 10. September 2009 und dem **10. September 2014** abschließen

### Individuelle Frist:

Die Weiterbildung kann bis zu einem Zeitpunkt vor dem 10. September 2016 abgeschlossen werden, wenn er mit der Gültigkeitsdauer eine Fahrerlaubnis übereinstimmt.

## **BKrFQG – Wann? – Synchronisation mit Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnis**

Die 5-Jahres-Frist (D-Klassen: 10.09.2008 bis 10.09.2013 und C-Klassen: 10.09.2009 bis 10.09.2014) ist so gewählt, dass in den meisten Fällen in dieser Zeit die Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnis verlängert wird und bei dieser Gelegenheit die Schlüsselzahl 95 in den Kartenführerschein eingetragen wird.

Ergebnis:

Ablauf der Gültigkeitsdauer der einschlägigen Fahrerlaubnis und Befristung der Schlüsselzahl 95 sind synchron.



## BKrfQG – Exkurs: Umfang der Weiterbildung

**Zwei** Anforderungen:

**Alle Ziele** der Anlage 1 der BKrfQV

und

Dauer von **35 Stunden**, wobei ein Schulungstag den Umfang von  
mind. 7 Stunden hat

## BKrFQG – Weiterbildung – Fahrerlaubnis für C-Klassen und für D-Klassen

Fahrer und Fahrerinnen, welche sowohl eine „C-Klassen-Fahrerlaubnis“ wie auch eine „D-Klassen-Fahrerlaubnis“ besitzen, benötigen nur eine (1) Weiterbildung.

Beispielsweise wird die C-Klassen-Weiterbildung auch als D-Klassen-Weiterbildung berücksichtigt, wenn der Fahrer/die Fahrerin sowohl eine C-Klassen- wie auch eine D-Klassen-Fahrerlaubnis hat.

## BKrfQG – Wo ? – Anerkannte Ausbildungsstätten (verkürzt)

1. CE-/DE-Fahrschulen\*
2. Behörden-Fahrschulen und –Fahrlehrerausbildungsstätten
3. Ausbildungsbetriebe für den Beruf des Berufskraftfahrers und der Fachkraft im Fahrbetrieb
4. Bildungseinrichtungen, die eine Umschulung zum Berufskraftfahrer oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb anbieten
5. Ausbildungsstätten mit einer behördlichen Anerkennung nach § 7 Abs. 2 BKrfQG

\*\*\*\*\*

\* CE-Fahrschulen dürfen auch Veranstaltungen für die „D-Klassen-Fahrer“, DE- Fahrschulen dürfen auch  
Veranstaltungen für „C-Klassen-Fahrer“ durchführen

## **BKrfQG – Exkurs: Wie erhält man die Anerkennung nach § 7 Abs. 2 BKrfQG (verkürzt)**

1. Ausbildungsprogramm ( 5 Spalten)
  2. Ausbilder
  3. Lehrmittel
  4. Unterrichtsraum
- für beschleunigte Grundqualifikation zusätzlich
5. Prüfungsfahrzeuge (für Fahrpraxis)
  6. unter den Ausbilder muss mind. 1 Fahrlehrer sein



Vielen Dank  
für Ihre Aufmerksamkeit!

Roland Koch  
Regierungspräsidium Gießen  
Tel. (0641) 303 2376  
Mail: [roland.koch@rpgi.hessen.de](mailto:roland.koch@rpgi.hessen.de)